

# Bestattungs- und Friedhofreglement

Donnerstag, 28. März 2024

## Inhalt

---

<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
A.1. Zweck.....	2
A.2. Zuständigkeit.....	2
A.3. Beteiligung.....	2
<b>B. Bestattungen</b> .....	<b>3</b>
B.1. Meldepflicht .....	3
B.2. Art der Bestattung .....	3
B.3. Anspruch auf Bestattung .....	3
B.4. Bestattung Auswärtiger.....	4
B.5. Aufbahrung .....	4
B.6. Bestattungszeiten .....	4
B.7. Kosten.....	4
<b>C. Friedhöfe</b> .....	<b>5</b>
C.1. Friedhofanlagen .....	5
C.2. Verhalten .....	5
C.3. Schliesszeiten .....	5
<b>D. Gräber</b> .....	<b>5</b>
D.1. Belegungsplan .....	5
D.2. Angebot .....	6
D.3. Familiengräber.....	6
D.4. Grabesruhe.....	6
D.5. Zusätzliche Urnenbeisetzung (Zweitbestattung) .....	6
D.6. Grabaufhebung .....	7
D.7. Grabaufhebung vor Ablauf der Ruhefrist.....	7
D.8. Einzelheiten zu Gräbern, Grabmälern, Grabbepflanzungen und Unterhalt ....	7
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
E.1. Haftung.....	7
E.2. Schadenersatz .....	7
E.3. Strafbestimmungen .....	8
E.4. Rechtsmittel.....	8
E.5. Änderungen .....	8
E.6. Inkrafttreten, Aufhebung geltendes Recht .....	8

Die Einwohnergemeinde Zurzach erlässt,  
gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009  
folgendes Reglement:

## **A. Allgemeines**

---

### **A.1. Zweck**

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen.

### **A.2. Zuständigkeit**

1. Der Gemeinderat Zurzach sorgt für den Vollzug der Bestimmungen dieses Reglements.
2. Der Gemeinderat Zurzach wählt zu seiner Entlastung eine Friedhofskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
  - 1 Mitglied des Gemeinderates
  - 2 Mitarbeitende der Gemeinde
  - 2 Personen als Vertretung aus der Bevölkerung

Die Friedhofskommission konstituiert sich selbst. Die Entschädigung richtet sich nach dem Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen der Gemeinde Zurzach.

3. Die Friedhofskommission ist für die Aufsicht über den Friedhofbetrieb und das Bestattungswesen zuständig. Die wesentlichen Aufgaben der Friedhofskommission sind in einem Pflichtenheft geregelt.

### **A.3. Beteiligung**

Der Friedhof der Ortschaft Kaiserstuhl dient auch der Gemeinde Fisibach. Die Beteiligung der Gemeinde Fisibach ist nicht auf andere Friedhofanlagen der Gemeinde Zurzach anwendbar.

## B. Bestattungen

---

### B.1. Meldepflicht

Todesfälle in der Bevölkerung der Gemeinde Zurzach sind der Abteilung Kanzlei zu melden. Todesfälle von Einwohner der Gemeinde Fisibach sind der Abteilung Kanzlei der Gemeinde Fisibach zu melden.

### B.2. Art der Bestattung

1. Die Entscheide über die Bestattungsart und die Beauftragung des Bestattungsinstituts obliegen den Angehörigen.
2. Fehlen Willensäusserungen, so ordnet, sofern keine Angehörigen vorhanden bzw. auffindbar sind, die Abteilung Kanzlei die Kremation und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab an.
3. Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

### B.3. Anspruch auf Bestattung

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Zurzach dienen der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde Zurzach ihren letzten Hauptwohnsitz begründeten.
2. Die Bestattung der Verstorbenen der Gemeinde Zurzach findet auf dem Friedhof der Ortschaft statt, in der man zum Todeszeitpunkt wohnhaft war. Dem Friedhof Bad Zurzach (Beckenmoos) gehören die Ortschaften Bad Zurzach, Rekingen und Riethem an. Die weiteren Ortschaften verfügen über eigene Friedhöfe.
3. Auf ausdrücklichen, schriftlich begründeten Wunsch kann die Abteilung Kanzlei Ausnahmen für Beisetzungen auf einem anderen Friedhof gutheissen (Bsp.: Umzug Pflegeheim). Eine enge Verbundenheit muss gegeben sein.
4. Der Friedhof der Ortschaft Kaiserstuhl dient zusätzlich der Beisetzung verstorbener Personen, die in der Gemeinde Fisibach ihren Hauptwohnsitz begründeten. Die Beisetzung auf einem anderen Friedhof der Gemeinde Zurzach gilt als auswärtige Bestattung.
5. Der Vertrag für ein Familiengrab kann nur abgeschlossen werden, sofern die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner seinen Hauptwohnsitz in Zurzach begründet oder eine enge Verbundenheit zur Gemeinde hat. In einem Familiengrab können anschliessend folgende Personen, unabhängig ihres Wohnsitzes, beigesetzt werden:
  - Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Geschwister
  - Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner

## **B.4. Bestattung Auswärtiger**

1. Die Beisetzung verstorbener Personen, auf die Art. B.3. nicht zutrifft, kann unter Hinweis der Kostenfolge von der Abteilung Kanzlei bewilligt werden.
2. Die Bewilligung wird erteilt, wenn eine nähere Beziehung zur Gemeinde bzw. zur Ortschaft und deren Bevölkerung bestanden hat (z.B. besondere Verdienste oder familiäre Verbindung).
3. Die Gesuche um auswärtige Bestattung sind bei der Abteilung Kanzlei schriftlich einzureichen.
4. Gesuche für die Beisetzung verstorbener Personen, die eine nähere Beziehung zur Gemeinde Fisibach und deren Bevölkerung pflegten und auf die Art. B.3. nicht zutrifft, sind an die Gemeinde Fisibach zu richten. Die Bewilligung erfolgt durch die Gemeinde Fisibach.

## **B.5. Aufbahrung**

Auf Wunsch der Angehörigen findet eine Aufbahrung des Leichnams auf dem Friedhof Bad Zurzach (Beckenmoos) statt.

## **B.6. Bestattungszeiten**

Der Bestattungstermin wird zwischen den Angehörigen, der Abteilung Kanzlei und dem zuständigen Pfarramt bzw. Religionsvorsteher vereinbart.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden auf den Friedhöfen keine Abdankungen und Bestattungen statt.

## **B.7. Kosten**

1. Die Bestattung ist kostenpflichtig.
2. Die Leistungen und Gebühren der Gemeinde Zurzach sind im Anhang 1 dieses Reglements geregelt. Anpassungen im Rahmen der bestehenden Tarifstruktur liegen in der Kompetenz des Gemeinderates Zurzach.
3. Die Leistungen und Gebühren der Gemeinde Fisibach werden durch die Einwohnergemeindeversammlung Fisibach selbst erlassen. Die im Anhang 1 festgelegten Leistungen und Gebühren haben für die Gemeinde Fisibach keine Gültigkeit.

## C. Friedhöfe

---

### C.1. Friedhofanlagen

Die Gemeinde Zurzach verfügt über folgende Friedhofanlagen:

- Friedhof Baldingen
- Friedhof Bad Zurzach (Beckenmoos)
- Friedhof Böbikon
- Friedhof Kaiserstuhl
- Friedhof Rümikon
- Friedhof Wislikofen

### C.2. Verhalten

1. Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Innerhalb der Friedhöfe ist untersagt:
  - Das Mitführen von Fahrzeugen (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).
  - Der unbefugte Eintritt in den Diensthof.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.

### C.3. Schliesszeiten

Schliesszeiten werden bei Bedarf öffentlich bekannt gemacht und beschildert.

## D. Gräber

---

### D.1. Belegungsplan

Der Belegungsplan legt die Grösse der Gräber und die Reihenfolge der Bestattungen fest. Er wird von der Abteilung Kanzlei geführt.

## **D.2. Angebot**

Folgende Gräberarten werden angeboten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (alle Friedhofanlagen)
- Reihengräber für Erdbestattungen im muslimischen Grabfeld (Bad Zurzach)
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen (alle Friedhofanlagen)
- Urnenwand für Urnenbeisetzungen (Bad Zurzach)
- Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen (Bad Zurzach)
- Anonyme Grabstätte für Aschebeisetzungen (Bad Zurzach)
- Kindergräber – bis vollendetem 7. Altersjahr sowie Tot- und Fehlgeburten (Bad Zurzach)

Der Entscheid über die Erstellung neuer Grabfelder obliegt dem Gemeinderat Zurzach.

## **D.3. Familiengräber**

1. Solange Platz vorhanden ist, können Familiengräber auf dem Friedhof Bad Zurzach (Beckenmoos) gegen eine Gebühr gemäss Gebührentarif (Anhang 1) zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre.
3. Auf begründeten Wunsch der Angehörigen, kann die vorzeitige Vertragsauflösung durch die Abteilung Kanzlei bewilligt werden. Eine Rückerstattung der Gebühr ist nicht möglich. Die Räumung des Grabes ist Sache der Angehörigen.
4. Die Verlängerung der Mietdauer ist um ganze Jahre möglich. Die Gebühren werden gemäss Gebührentarif (Anhang 1) verrechnet.

## **D.4. Grabesruhe**

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

## **D.5. Zusätzliche Urnenbeisetzung (Zweitbestattung)**

1. Auf Wunsch der Angehörigen können auf belegten Reihengräbern sowie in der Urnenwand nachträglich Urnen beigesetzt werden:
  - Reihengräber für Erdbestattungen: + zwei Urnen
  - Reihengräber für Urnenbeisetzungen: + eine Urne
  - Urnenwand (Bad Zurzach): + eine Urne
  - Familiengrab (Bad Zurzach): gem. Vertrag
2. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.
3. Es ist eine Vereinbarung über die nicht verlängerbare Ruhefrist durch die Angehörigen bzw. den Vertretern zu unterzeichnen.

## **D.6. Grabaufhebung**

1. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist entscheidet der Gemeinderat Zurzach über die Räumung der Grabreihen.
2. Die Aufhebung wird öffentlich publiziert und den Angehörigen, soweit möglich, direkt mitgeteilt.
3. Für die Räumung der Gräber wird den Angehörigen eine Frist von mindestens drei Monaten gewährt.
4. Verbliebene Grabmäler, Pflanzen und andere Gegenstände fallen ohne Entschädigung an die Gemeinde Zurzach.

## **D.7. Grabaufhebung vor Ablauf der Ruhefrist**

1. Auf übereinstimmenden Antrag der Angehörigen können Gräber vor Ablauf der Ruhefrist aufgehoben oder Urnen zur Entnahme freigegeben werden, sofern keine Nachbargräber tangiert werden. Der Aufhebung bzw. Entnahme dürfen keine wesentlichen Interessen entgegenstehen. Der Entscheid obliegt der Friedhofscommission.
2. Die Bewilligung einer vorzeitigen Exhumierung bei Erdbestattungen richtet sich nach §10 Abs. 2 der Verordnung über das Bestattungswesen.
3. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
4. Der Grabunterhalt ist bis zum Ablauf der Ruhefrist weiterhin sicherzustellen.

## **D.8. Einzelheiten zu Gräbern, Grabmälern, Grabbepflanzungen und Unterhalt**

Der Gemeinderat Zurzach regelt weitere Einzelheiten zu den Gräbern, den Grabmälern, der Grabbepflanzung und dem Unterhalt in einer Verordnung.

## **E. Schlussbestimmungen**

---

### **E.1. Haftung**

Die Gemeinden Zurzach und Fisibach übernehmen keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen. Sie haften nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt, Vandalen oder aufgrund Naturereignisse entstehen.

### **E.2. Schadenersatz**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind den Mitarbeitenden der Werkbetriebe umgehend zu melden.

### **E.3. Strafbestimmungen**

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit Busse geahndet. Die Strafbestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und andere übergeordnete Erlasse bleiben vorbehalten.

### **E.4. Rechtsmittel**

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Friedhofscommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Zurzach Einsprache erhoben werden. Innert einer Frist von 30 Tagen kann gegen den Entscheid des Gemeinderates beim Departement Gesundheit und Soziales Beschwerde erhoben werden.

### **E.5. Änderungen**

Änderungen dieses Reglements müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

### **E.6. Inkrafttreten, Aufhebung geltendes Recht**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Es ersetzt die bisherigen Reglemente:

- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bad Zurzach vom 1.1.2017
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Baldingen vom 1.1.2013
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Böbikon vom 1.1.2010
- Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Kaiserstuhl und Fisibach vom 1.1.2010
- Friedhofreglement der Gemeinde Rümikon vom 30.11.2001
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Wislikofen vom 17.06.2004

Zurzach, XX. XX XXXX